

Abstract 1.2.: newer developments in law for children

Non legitimated child bearings increases to nearly thirty percent of child bearings in germany till 2005. Since 1998 there are changes in law for childs and parents, which first assimilate the status for legitimated and non legitimated child bearings. Statistics by marital status from year 2000 to 2005 shows powerfull changes in parts espacally of married people with age about 45.

1.2 Neuere Entwicklungen im Kindschaftsrecht

EU Artikel 9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen¹

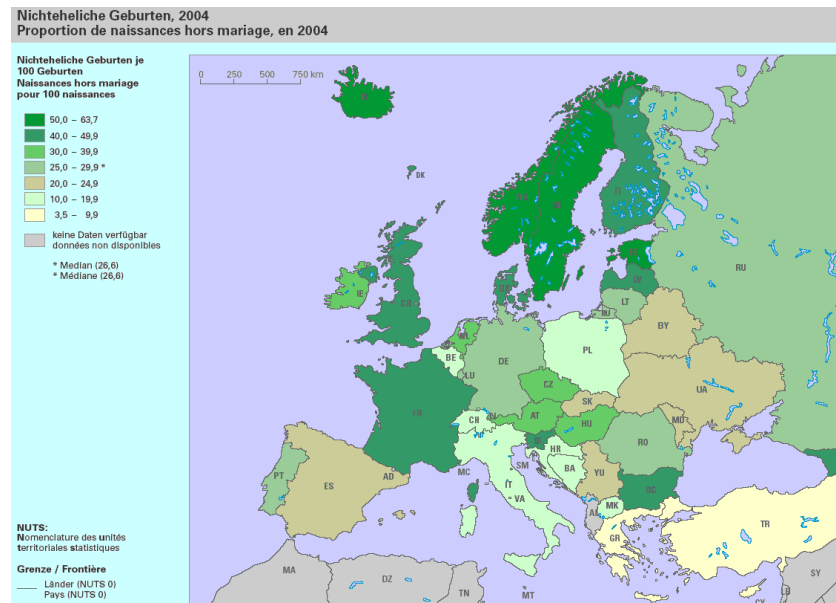
Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

GG Artikel 8: Ehe und Familie, nichteheliche Kinder

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft

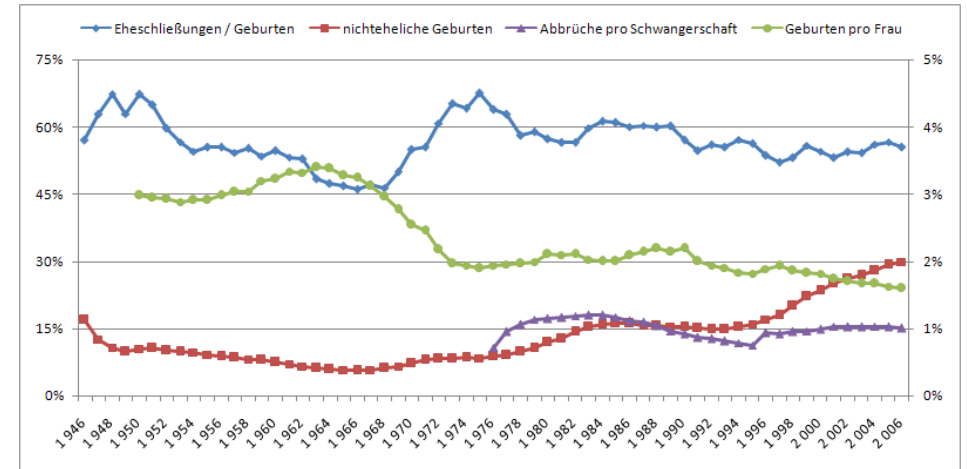
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.



¹ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.12.2000 C364/01

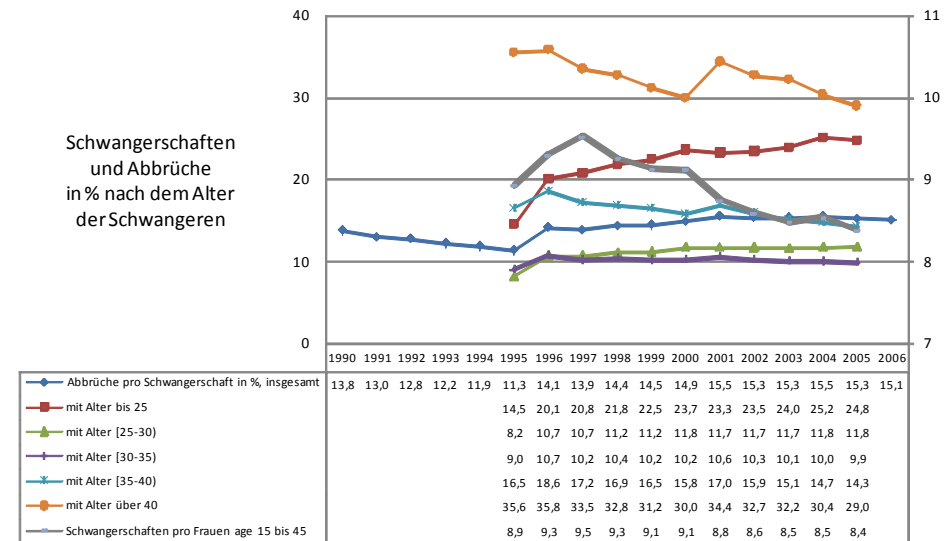
Wie die europäischen Verhältnisse aufzeigen finden sich recht unterschiedliche mehrheitliche Auffassungen, das Thema Ehe und Familie betreffend und besonders in jüngerer Zeit gewinnt auch in der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der nicht ehelichen Geburten sehr deutlich an Bedeutung.

Nicht eheliche Geburten	1960	1990	1997
Alte Bundesländer	6,2%	10,5%	14,3%
Neue Bundesländer	11,6%	35,0%	44,1%



Quelle des Zahlenmaterials: <http://www.destatis.de>

Schwangerschaften und Abbrüche in % nach dem Alter der Schwangeren



Quelle des Zahlenmaterials: <http://www.destatis.de>

Mit Mutke und Tammen² ist eine Darstellung jüngerer Rechtsänderungen gegeben, die die aufgezeigten Entwicklungen in Deutschland einerseits begleiten und andererseits berücksichtigen. So findet das starke Anwachsen der Zahl nicht ehelicher Geburten im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) folgende geänderte Berücksichtigungen insbesondere zur rechtlichen Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern und als Recht der nicht ehelichen Kinder:

- Recht zur Kenntniserlangung über die eigene Abstammung
- Gleichstellung im Erbrecht
- „Anerkennung zu Dritt“ wird möglich³
- Angleichungen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Und bezüglich der elterlichen Sorge wird der Fortbestand gemeinsamer elterlicher Sorge über die Ehe hinaus zum Normalfall⁴. Unverändert kann das Sorgerecht aber nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen gegen den Willen der Mutter geregelt werden, wobei aber das Umgangsrecht mit §§ 1626 und 1684 BGB nun als **Recht des Kindes** und zum Wohl dieses formuliert ist. Anstelle des Begriffes Wohl des Kindes wird auch die Bezeichnung bestes Interesse des Kindes verwendet.

Die Annahme der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zu Umgangsrecht und Sorge für das Kind zu dessen Wohl steht jedoch unter dem Vorbehalt der empirischen Überwachung der realen Verhältnisse in den Wohlverhaltensannahmen eines erweiterten nicht ehelichen Umgangsrechtes für Kinder mit Bezugspersonen wie Großeltern und anderen praktizierten Umgangsregelungen.

Darüber hinaus sind zum Wohl des Kindes mit dem SGB VIII erweiterte Beratungs- und Unterstützungsrechte neu gegeben die mit §17 Partnerschaft, Trennung und Scheidung, mit §18 Personensorge und Umgangsrecht und mit §52a Vaterschaft- und Unterhalt betreffen.

So wird deutlich, dass das Wohl eines jeden Kindes einerseits in der Verantwortung der Eltern und andererseits im Interesse der Allgemeinheit als Recht eines jeden Kindes eingeordnet ist.

Mit Urteil vom 13. Februar 2007 1 BvR 421/05 hat das Bundesverfassungsgericht außerdem entschieden⁵:

„Es entspricht dem Grundgesetz, wenn die Gerichte die Verwertung heimlich eingeholter genetischer Abstammungsgutachten wegen Verletzung des Rechts des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung als Beweismittel ablehnen.“

² B. Mutke, B. Tammen: "Das neue Kindschaftsrecht", Hrsg. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Im Eigenverlag, Berlin 2004

³ Das heißt auch in einer bestehenden Ehe kann ein aussereheliches Kind der Mutter die rechtliche Stellung der Verwandtschaftsbeziehung zum leiblichen Vater anerkannt bekommen ohne das die Verwandtschaftsbeziehung zum noch Ehemann angefochten werden muss (§1599 Nichtbestehen der Vaterschaft).

⁴ Vgl. §1626e BGB "Unwirksamkeit"

⁵ Vgl. <http://www.bundesverfassungsgericht.de>, Pressemitteilung Nr. 18/2007 vom 13.02.2007

Der Gesetzgeber hat aber zur Verwirklichung des Rechts des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der Abstammung seines Kindes von ihm (neben dem Vaterschaftsanfechtungsverfahren) ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen.“

Die Abbildung der Verteilung der Familienstände ausgewählter Altersgruppen im hohen heiratsfähigen Alter ab 40 folgend, macht zudem deutlich, dass sich die Veränderungen in der Wahrnehmung von traditionellen partnerschaftlichen Beziehungen auch nachhaltig auf das Zusammenleben in Deutschland auszuwirken scheint.

Im März 2007 haben sich darüber hinaus die Regierungsparteien darauf geeinigt das Unterhaltsrecht dahingehend zu ändern, dass Künftig eheliche und nicht eheliche Kinder vorrang vor Kindererziehenden Ex-Ehefrauen erhalten während nicht Kindererziehende Ex-Ehefrauen den Rang 3 in den Unterhaltsansprüchen erhalten.

Schon heute sind Unterhaltsansprüche bei nicht ausreichender Verteilungsmasse gleichmäßig an die Unterhaltsberechtigten gleichen Ranges aufzuteilen.⁶

Steuerentlastungen und Kindergeld fördern das Wohl der Kinder im europäischen Vergleich wie folgt⁷:

1. Einkommensteuerliche Vergünstigungen

Land	Steuerliche Vergünstigung	Maximale Entlastungswirkung			
		1. Kind	2. Kind	1 Kind	2 Kinder
Belgien	zusätzliche tarifliche Nullzone	1.230 €	1.930 €	492 €	1.264 €
Deutschland	Freibetrag	5.808 €	5.808 €	2.574 €	5.148 €
Frankreich	Familiensplitting			2.121 €	4.242 €
Luxemburg	Tax Credit	900 €	900 €	900 €	1.800 €
Österreich	Tax Credit ⁹	740 €	915 €	740 €	1.526 €
Spanien	Freibetrag	1.400 €	1.500 €	677 €	1.402 €

⁶ Vgl. sinngemäß <http://www.internetratgeber-recht.de> zum Thema Familien und Unterhaltsrecht

⁷ Vgl. C.Weißmann: „Einkommensbesteuerung natürlicher Personen im Vergleich ausgewählter europäischer Länder“, Verlag Dr.Kovac 2008, Anhang 6.

**Bevölkerungsanteile *100
des Alters, Geschlechts und Familienstandes**

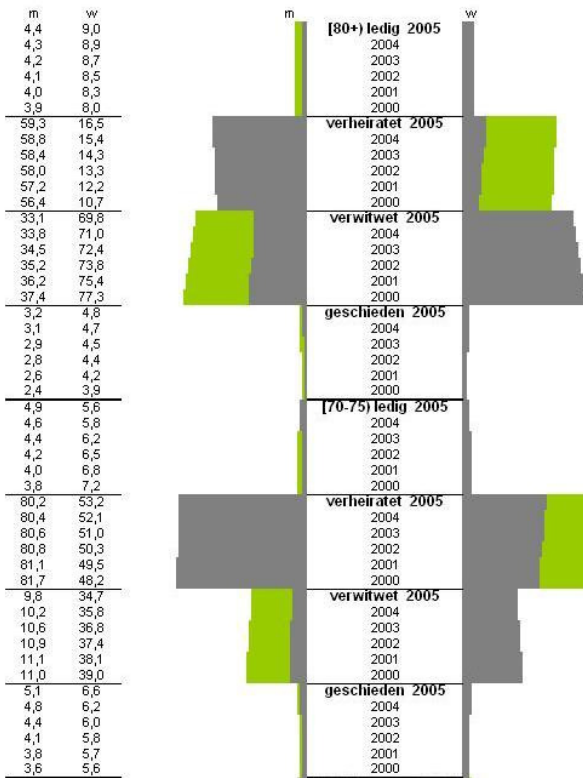


Abbildung: Verteilung der Familienstände ausgewählter Altersgruppen (vgl. <http://www.destatis.de>)
vgl. auch <http://www.rankinweb.de/Todesursachen.html>

Alter:>

[60-65]

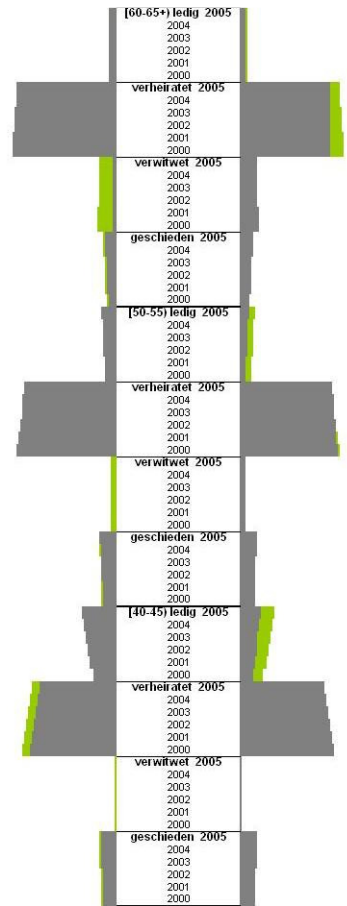
7,5	4,7
7,3	4,7
7,2	4,7
7,0	4,7
6,8	4,8
6,6	4,9
78,8	70,7
79,5	70,9
80,1	70,9
80,8	71,0
81,4	71,1
82,2	70,9
3,8	13,6
3,9	14,0
3,9	14,4
4,0	14,8
4,0	15,1
4,0	15,7
9,9	11,0
9,3	10,5
8,8	10,0
8,2	9,5
7,7	9,0
7,2	8,5

[50-55]

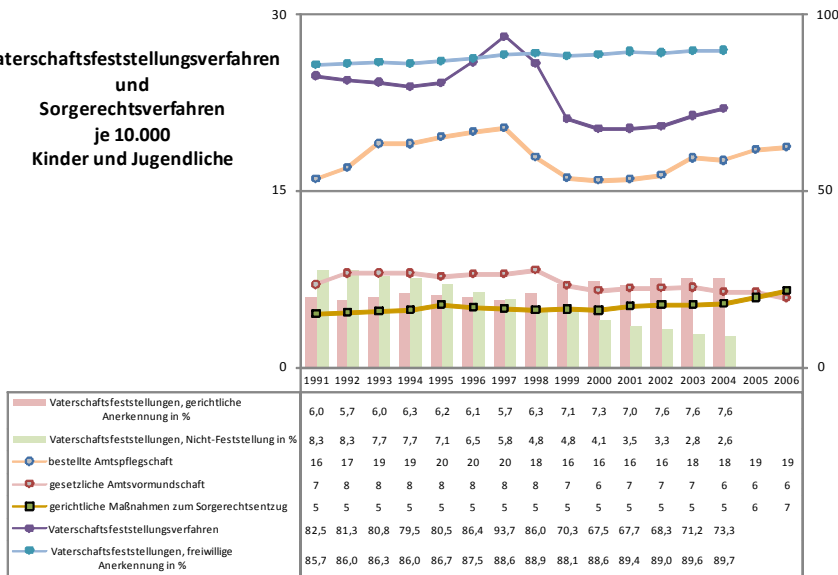
12,5	7,6
11,9	7,2
11,2	6,8
10,6	6,4
10,1	6,0
9,6	5,6
72,4	73,0
73,6	73,7
74,7	74,5
75,9	75,2
76,9	75,9
78,0	76,6
1,4	5,3
1,5	5,4
1,5	5,5
1,5	5,6
1,5	5,6
1,4	5,7

[40-45]

13,7	14,1
13,1	13,7
12,6	13,3
12,0	12,8
11,5	12,5
11,0	12,1
27,1	17,2
25,6	15,9
24,0	14,7
22,5	13,6
21,1	12,7
19,5	11,5
60,2	67,0
61,7	66,5
63,3	69,9
65,1	71,4
66,8	72,8
69,0	74,5
0,5	1,8
0,5	1,7
0,5	1,8
0,5	1,8
0,5	1,9
0,5	1,9
12,3	14,2
12,2	13,9
12,2	13,6
11,9	13,1
11,5	12,6
11,0	12,1



**Vaterschaftsfeststellungsverfahren
und
Sorgerechtsverfahren
je 10.000
Kinder und Jugendliche**



Vgl. www.destatis.de, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Sorgerecht 2006

Aufgaben in Verbindung mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftswesen gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendämter und der an diesen Aufgaben beteiligten freien Vereinigungen.

Amtsvormundschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft.

Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

Amtspflegschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Daher schließt die Amtsvormundschaft die Aufgaben der Amtspflegschaft ein. Dennoch können unter bestimmten Umständen Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft nebeneinander bestehen.

Bestellte Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Beistandschaft ist die Unterstützung eines allein erziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt den Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Beistandschaften können zur Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Beistandschaften sind daher von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.

Land	Kindergeld ¹⁾		Altersgrenze ⁱⁱ⁾	Abstufung nach		
	1 Kind	2 Kinder		Zahl d. Kinder	Alter d. Kinder	Ein-kommen d. Eltern
Belgien	1.059 €	2.703 €	25	ja ¹⁾	ja	nein
Deutschland	1.848 €	3.696 €	27	ja ¹⁾	nein	nein
Finnland	1.200 €	2.526 €	17	ja ¹⁾	nein	nein
Frankreich	0 €	1.401 €	20	ja ¹⁾	ja	nein
Großbritannien	1.272 €	2.124 €	19	ja ²⁾	nein	nein
Irland	1.411 €	2.822 €	19	ja ¹⁾	nein	nein
Italien	einkommensabhängig ⁱⁱⁱ⁾		18	ja ¹⁾	nein	ja
Luxemburg	2.120 €	5.034 €	27	ja ¹⁾	nein	nein
Niederlande	858 €	1.716 €	17	nein	ja	nein
Norwegen	1.416 €	2.832 €	18	nein	nein	nein
Österreich	1.596 €	3.345 €	26	ja ¹⁾	ja	nein
Schweden	1.249 €	2.499 €	16	ja ¹⁾	nein	nein
Spanien	einkommensabhängig ^{iv)}		18	nein	nein	ja

¹⁾ 1. Kind am wenigsten

²⁾ 1. Kind am meisten

Imperfektion:

Bundesnichtraucherschutzgesetz (Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln vom 20.7.2007 BGBl. IS 1595)

§ 1 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verboten:

1. in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes,
2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs,
3. in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen; es gilt nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur allgemeinen Nutzung überlassen sind.

..

§ 3 Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach §1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

Vgl. <http://www.wikipedia.de> zum Thema Rauchverbot:

"Hörfunk- und Fernsehwerbung für Tabakwaren sind in Deutschland bereits seit 1975 verboten..."

Das Wohl eines jeden Kindes genießt in den Einstellungen zum gesundheitlichen Wohl seitens der Erziehenden kein allgemeines rechtliches Interesse, Schwangere unterliegen keinem Rauchverbot und keiner Pflicht eines ärztlichen Beistandes.

Folgend entnommen aus www.destatis.de Fachserie 12 Reihe 3, Gesundheitswesen 2003:

„Gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch

Am **01. Oktober 1995** traten neue gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch für das gesamte Bundesgebiet in Kraft. Vorangegangen war eine Diskussion in der Öffentlichkeit und in den Fraktionen des Deutschen Bundestages, die nach der deutschen Vereinigung aufgrund des Einigungsvertrages und der daraus resultierenden unterschiedlichen Rechtslage in beiden Teilen Deutschlands ausgelöst wurde.

Bis zu diesem Zeitpunkt war im früheren Bundesgebiet der künstlich durchgeführte Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt nach §218a StGB gesetzlich erlaubt, wenn die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch wünschte und der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt war, um eine Gefahr von der Schwangeren abzuwenden. Dieser Tatbestand war insbesondere in folgenden vom Gesetzgeber genannten Fällen erfüllt (Indikationsregelung):

- Wenn nach ärztlichen Erkenntnissen dringende Gründe für die Annahme vorlagen, dass das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde (kindliche bzw. eugenische Indikation).
- Wenn die Schädigung so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann (medizinische Indikation, einschließlich psychiatrischer Indikation).
- Wenn die Schwangerschaft auf einer strafbaren Handlung beruht (kriminologische Indikation).
- Um von der Schwangeren die Gefahr einer schwerwiegenden Notlage abzuwenden (soziale Indikation).

Die Indikation musste von einem Arzt (ohne Beteiligung des den Schwangerschaftsabbruch ausführenden Arztes) gestellt und eine einschlägige Beratung der Schwangeren durch eine autorisierte Person durchgeführt werden. Der Schwangerschaftsabbruch war nur in den ersten 12 bzw. – bei Vorliegen einer kindlichen Indikation – bis zur 22. Schwangerschaftswoche (post conceptionem) erlaubt.

In der ehemaligen DDR hatte der den Schwangerschaftsabbruch durchführende Arzt auf der Grundlage der bis zur Gesetzesänderung geltenden Rechtsvorschriften die Schwangere über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären. Der Schwangerschaftsabbruch musste innerhalb von 12 Wochen (post menstruationem) im Krankenhaus erfolgen (Fristenregelung). Ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche war nach dem Gesetz nur zulässig, wenn die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdete oder andere schwerwiegende Umstände vorlagen.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 28. Mai 1993 wurden im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 berücksichtigt. Die getroffene Kompromisslösung beinhaltet folgende Grundsätze für den Schwangerschaftsabbruch: Schwangerschaftsabbrüche sind grundsätzlich strafbar. Es gelten folgende Ausnahmen:

- 1) Beratungsregelung
Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straflos, wenn
 - die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird,
 - die schwangere Frau den Abbruch verlangt und
 - sie dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat.
- 2) Indikationsstellung
Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig im Falle
 - einer medizinischen Indikation, wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder

die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden; in diesen Fällen besteht keine zeitliche Begrenzung,

- einer kriminologischen Indikation bis zur 12. Woche nach der Empfängnis, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) beruht.

Die eugenische Indikation wurde mit dem SFHÄndG vom 21. August 1995 außer Kraft gesetzt.

In seiner Urteilsbegründung hat das Bundesverfassungsgericht – neben der Schutzpflicht für das ungeborene Leben – auch eine Beobachtungspflicht gefordert, um die Wirkungen des Gesetzes zu prüfen und gegebenenfalls Nachbesserungen und Korrekturen vorzunehmen. Dafür soll die Bundesstatistik die Voraussetzungen schaffen.

Rechtsgrundlagen für die Statistik

Am 01. Januar 1996 trat eine gesetzliche Neuregelung zur Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Statistik der Schwangerschaftsabbrüche sind die §§ 15 bis 18 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BstatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

Für die Betrachtung der Zeitreihen sind die zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Rechtsgrundlagen für die Statistik zu beachten.

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Es handelt sich um eine vierteljährliche Totalerhebung, die einen Überblick über Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche vermittelt. Sie ermöglicht Feststellungen über die wichtigsten Gründe für Schwangerschaftsabbrüche und gibt Hinweise auf die Lebensumstände der betroffenen Frauen. Die Angaben dienen der Information über soziologische und medizinische Auswirkungen der Schwangerschaftsabbrüche. Für die politisch verantwortlichen Stellen bietet die Statistik die Grundlage für gesundheitspolitische Entscheidungen über Hilfen für Schwangere in Konfliktsituationen und zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Bis zum Jahre 1995 sind die absoluten Zahlen über die Schwangerschaftsabbrüche mit Vorbehalt zu betrachten. Weil aufgrund der anonymen Auskunftserteilung Kontrollmöglichkeiten nicht zur Verfügung standen, kam ein Teil der Ärzte der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht bzw. nur unzureichend nach. Daher ist von einer Untererfassung der Schwangerschaftsabbrüche auszugehen.

Mit der Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche ab 1. Januar 1996 sind die Inhaber der Arztpraxen sowie Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, auskunftspflichtig. Als Hilfsmerkmale werden entsprechend § 17 SFHÄndG der Name und die Anschrift der Einrichtung sowie die Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person erhoben. Dadurch ist es dem Statistischen Bundesamt möglich, die Einhaltung der Auskunftspflicht zu kontrollieren.“